



Zahl: 40/130-7 D/11212/2023

## Abgabenerklärung für die besondere Nächtigungsabgabe (Ferienwohnung) und des Beitrages zum Tourismusförderungsfonds

für den Zeitraum: **1.1.2022 – 31.12.2022**

EigentümerIn oder der/die Nutzungsberechtigte der Ferienwohnung/Mieter Stellfläche Wohnwagen	Name, Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Adresse der Ferienwohnung Wohnwagen/Campingplatz	Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	

Bitte Zutreffendes ankreuzen X

<b><u>Ferienwohnung mit einer Nutzfläche bis einschließlich 40 m<sup>2</sup></u></b>	
besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr	€ 160,00
Tourismusförderungsfonds pro Jahr	€ 10,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 48,00
<b><u>Ferienwohnung mit einer Nutzfläche von über 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup></u></b>	
besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr	€ 208,00
Tourismusförderungsfonds pro Jahr	€ 13,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 62,40
<b><u>Ferienwohnung mit einer Nutzfläche von über 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup></u></b>	
besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr	€ 240,00
Tourismusförderungsfonds pro Jahr	€ 15,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 72,00
<b><u>Ferienwohnung mit einer Nutzfläche von über 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup></u></b>	
besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr	€ 288,00
Tourismusförderungsfonds pro Jahr	€ 18,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 86,40
<b><u>Ferienwohnung mit einer Nutzfläche von mehr als 130 m<sup>2</sup></u></b>	
besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr	€ 304,00
Tourismusförderungsfonds pro Jahr	€ 19,00
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 91,20
<b><u>dauernd abgestellter Wohnwagen</u></b>	
besondere Nächtigungsabgabe pro Jahr	€ 104,00
Tourismusförderungsfonds pro Jahr	€ 6,50
Zuschlag zur besonderen Nächtigungsabgabe	€ 31,20

Bitte wenden!

Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten bzw. die Mieter der Stellflächen von dauernd abgestellten Wohnwagen haben **für das Kalenderjahr 2022 bis zum 15. April 2023 eine Abgabenerklärung einzureichen und den sich daraus ergebenden Betrag bis zum 15. Mai 2023 zu entrichten.**

Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der besonderen Nächtigungsabgabe mehr, da

die Wohnung vom/von der Eigentümer/In bzw. vom/der Nutzungsberechtigten seit  
..... selbst als Hauptwohnsitz bewohnt wird,

oder

die Wohnung seit ..... vermietet wird (voraussichtlich bis .....).

Name und Geburtsdatum der Mieter:

.....  
.....  
.....

(Mietvertrag und Meldeabschnitt bitte in Kopie beilegen)

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und dass wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gem. § 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 eine Verwaltungsübertretung darstellen.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Zahlungen sind unter Angabe des Zahlungszweckes durch Überweisung auf folgendes Konto bei der Raiffeisenbank Hallein reg.Gen.m.b.H vorzunehmen: IBAN: AT 82 3502 2000 0001 5701, BIC: RVSAAT2S022.

Bareinzahlungen sind möglich bei der Stadtkasse, Stadtgemeinde Hallein, Schöndorferplatz 14, 5400 Hallein, Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag nachmittags von 16 bis 18 Uhr.